

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Es erfolgt eine Novelle der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung, in welcher Bestimmungen für die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht normiert werden. Außerdem werden Bestimmungen der Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs, BGBl. II Nr. 70/2016, in diese Verordnung integriert.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 und 2 (§ 1):

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird erweitert und gilt nun auch für die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht gemäß § 31b TSchG. Außerdem werden Bestimmungen der Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs integriert.

Zu Z 3 (§ 2):

Aufgrund der Integration der Bestimmungen der Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs ist die Erweiterung der Begriffsbestimmungen erforderlich.

Zu Z 4, 5, 6 und 18 (§ 5 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 1 Z 7 und Anlage 4):

Durch die Novelle des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2018, wurde in § 31 Abs. 5 die Ausstellung und die Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, verboten. Dieses Verbot wird nun auch in der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung durch die Streichung der gegenständlichen Bestimmungen über die Haltung von Hunden und Katzen in solchen Einrichtungen berücksichtigt.

Die Kundeninformation in § 9 Abs. 1 wird jedoch belassen, da der Verkauf von Hunden und Katzen in solchen Einrichtungen grundsätzlich noch zulässig ist. Weiters wird § 9 Abs. 1 um die Information zu allfälligen Sachkundenachweisen ergänzt.

Zu Z 8 und 9 (§ 9 Abs. 2 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b):

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Bereits in den letzten Änderungen des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 124/2024 und BGBl. I Nr. 21/2025 wurde das Wort „Heimtierdatenbank“ durch die Wortfolge „Datenbank gemäß § 24a“ aus Gründen der Rechtsklarheit in den betreffenden Bestimmungen korrigiert. Dies soll nun auch im Rahmen der Novelle der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung berichtigt werden.

Zu Z 10 (§ 15 Abs. 2):

Redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf § 12 Abs. 4 wird korrigiert, da hier richtigerweise § 13 Abs. 4 gemeint ist.

Zu Z 11 (§ 15 Abs. 2 Z 2):

Durch die Novelle des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2018, wurde in § 31 Abs. 5 die Ausstellung und die Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, verboten. Dieses Verbot wird nun auch in der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung durch die Streichung der Anlage 4 berücksichtigt.

In der gegenständlichen Bestimmung wird jedoch auf Punkt II Z 2 der Anlage 4 verwiesen, weshalb es notwendig ist, diese Wortfolge zu erhalten und hier einzufügen.

Zu Z 12 (§ 15 Abs. 2 Z 3):

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 13 (§ 17 Abs. 3 Z 3):

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 bringen auch jene Betreuungspersonen, die über eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann oder Einzelhandelskauffrau, wenn die Lehre in einem tierführenden Zoofachhandel erfolgt ist, verfügen, die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren in Zoofachhandlungen und vergleichbaren Einrichtungen mit. Dies soll analog auch für die fachlichen Voraussetzungen an die ausreichend qualifizierte Person in Tierheimen im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 gelten.

Zu Z 14 (Abschnitt 7 und 8):

Abschnitt 7 umfasst Vorgaben für die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht (mit Ausnahme von in § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder von in Zoos gehaltenen Tieren), unabhängig davon, um welche Tierart es sich handelt und ob die Zucht bewilligungspflichtig oder meldepflichtig ist. Von der Meldepflicht gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 und 2 ausgenommene Tiere sind nicht vom nunmehrigen 7. Abschnitt umfasst.

§ 27 enthält Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung. Jede Zuchtstätte, in welchen Tieren zur Zucht gehalten werden, hat über ausreichend Räumlichkeiten bzw. Unterkünfte je nach Tierart zu verfügen. Es werden allgemeine Vorgaben über den Zustand der Räume und Unterkünfte festgelegt, in denen Tiere, die zur Zucht gehalten werden, untergebracht sind. Zusätzlich wird vorgeschrieben, dass eine bewilligungspflichtige Zuchtstätte über entsprechende Möglichkeiten zur getrennten Unterbringung von kranken, unverträglichen oder neu eingebrachten Tieren verfügen muss. Das ist wichtig, damit sich potentiell ansteckende Krankheiten nicht auf andere Tiere übertragen und kranke Tiere, die ein erhöhtes Ruhebedürfnis haben, entsprechend untergebracht werden können. Um die Übertragung von Krankheiten zu vermeiden, müssen die Unterbringungsmöglichkeiten leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Sämtliche Flächen, wie Holz, Beton, Fliesen und diverse Textilien sowie Gegenstände, wie etwa Würfboxen, Spielzeug und Kratzmöbel haben so beschaffen zu sein, dass sie ausreichend gereinigt und desinfiziert werden können. Dies ist insbesondere dann gewährleistet, wenn die betreffenden Materialien bei entsprechenden Temperaturen waschbar sind oder beispielsweise mit einem Dampfreiniger hygienisch behandelbar sind. Je nach Art der auftretenden Krankheit und den jeweiligen Ursachen (Bakterien, Viren, etc.) sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Es soll aber weiterhin möglich sein, Zuchttiere im Familienverband in Wohnräumen zu halten.

In § 28 werden Vorgaben für die zu führenden Aufzeichnungen normiert. In § 21 TSchG sind allgemeine Anforderungen an die vom Tierhalter bzw. der Tierhalterin zu führenden Aufzeichnungen normiert. Da aber Züchtern bzw. Züchterinnen nach § 22a TSchG eine besondere Verantwortung erwächst, müssen weiterführende Aufzeichnung über die Zuchttiere und ihre Nachkommen geführt werden. Die Dokumentation kann sowohl handschriftlich als auch elektronisch erfolgen. Bei der Dokumentation von medizinischen Behandlungen bei Hunden und Katzen kann auch der EU-Heimtierausweis als ausreichende Dokumentation für Routinebehandlungen (z.B. Impfungen, Parasitenbehandlungen) gelten. Abs. 3 normiert eine Ausnahme für den Fall, dass Katzen ausschließlich im Freien gehalten werden: In diesem Fall sind lediglich die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 7 zu führen.

§ 29 normiert, welche Informationen bei Abgabe der Tiere durch die Züchterin bzw. den Züchter an die Übernehmerin bzw. den Übernehmer auszuhändigen sind. Der Kauf oder die Übernahme eines Tieres sollte wohlüberlegt sein, denn es bedeutet die Verantwortung für ein Lebewesen zu übernehmen. Damit sich zukünftige Tierhalter bzw. Tierhalterinnen ausreichend mit dieser Verantwortung befassen können, sind ausreichende Informationen über die Haltungs- und Pflegeansprüche des individuellen Tieres bereitzustellen. Weiters ist über allenfalls notwendige Sachkundenachweise bzw. Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten zu informieren. Entsprechende Muster der Kundeninformationsblätter werden auf der Homepage der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (www.tierschutzkonform.at) zur Verfügung gestellt. Diese sind jedoch nicht zwingend zu verwenden, es steht jeder Züchterin bzw. jedem Züchter frei, diese Muster oder eigene Informationsblätter zu verwenden. Entsprechend qualifizierte Personen zur Ausbildung von Hunden gemäß § 29 Abs. 2 Z 1 lit. g sind Trainerinnen und Trainer, die Hunde nach den Grundsätzen des § 2 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012, ausbilden.

Gemäß § 29 Abs. 3 sollen Züchterinnen bzw. Züchter bei Abgabe von Tiere an Zoofachhandlungen und vergleichbaren Einrichtungen von der Informationspflicht ausgenommen werden, da diese Einrichtungen gemäß § 9 Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung bereits verpflichtet sind, die erforderlichen Informationen bei Weitergabe der Tiere an Kundinnen bzw. Kunden zu übermitteln.

In § 30 wird klargestellt, welche Anforderungen an eine ausreichende Betreuung gestellt werden. Zudem ist ein Nachweis über eine regelmäßige tierärztliche Betreuung bei Hunden und Katzen bei Bedarf zu erbringen. Als solcher können beispielsweise Rechnungen einer Tierärztin bzw. eines Tierarztes herangezogen werden.

§ 31 legt besondere Voraussetzungen für die Haltung von Hunden zum Zwecke der Zucht fest. Diese normierten Anforderungen sind neben den allgemeinen Vorgaben dieses Abschnitts für die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht zu erfüllen.

In Abs. 2 werden allgemeine Platzanforderungen und Vorgaben zum Auslauf normiert. Bei den in Abs. 2 normierten Maßen handelt es sich um Mindestmaße. Abs. 2 Z 1 normiert, dass der Hündin und ihren

Welpen bei Haltung in Wohnräumen ohne ständigem Zugang ins Freie, ab dem Mobilwerden der Welpen (ca. ab dem 28. Tag), für den Aufenthaltsbereich eine Mindestfläche von 10 m² bzw. 20 m² zur Verfügung zu stellen sind, wobei sich die Mindestfläche nach dem Gewicht der Hündin richtet.

Abs. 2 Z 2 normiert, dass den Welpen ab dem Mobilwerden einmal täglich für eine angemessene Dauer von mindestens einer Stunde Auslauf im Freien zu gewähren ist. Dabei ist festzuhalten, dass diese Stunde Auslauf auf den gesamten Tag verteilt werden kann. Die Anforderung gilt auch durch Ausführen (Spaziergehen) als erfüllt. Es sind Alter, Anzahl, Rasse und Aktivitätslevel der Welpen bei der Größe und der Dauer des Auslaufs zu berücksichtigen. Im Falle ungünstiger Witterungsbedingungen (insbesondere extremer Hitze oder Kälte) ist keine Notwendigkeit gegeben, junge Welpen für mindestens eine Stunde pro Tag im Freien zu halten.

Klargestellt wird in Abs. 2 Z 3, dass bei ständigem Zugang ins Freie innerhalb der ersten vier Lebenswochen keine Mindestfläche vorgegeben ist, wenn die Haltung in Wohnräumen erfolgt. Außerhalb von Wohnräumen gelten ohnehin die Maße für Zwingergrößen der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung.

Viele Züchterinnen bzw. Züchter haben die Wurfbox im Wohnzimmer oder Schlafzimmer, um jederzeit nach den Welpen sehen zu können, weshalb es in den ersten vier Lebenswochen nicht erforderlich ist, eine Mindestgröße der zur Verfügung stehenden Fläche anzugeben. Wesentlich ist die Einhaltung der Größe der Wurfkiste und dass die Hündin diese jederzeit verlassen kann.

In Abs. 3 sind gesundheitliche Anforderungen an die eingesetzten Tiere normiert. In dieser Bestimmung werden limitierende Parameter für die Zucht mit Hunden festgelegt. Hündinnen dürfen frühestens ab der zweiten Läufigkeit, nicht jedoch vor einem Alter von 15 Monaten zur Zucht eingesetzt werden, da erst ab diesem Zeitpunkt die volle körperliche Reife entwickelt ist bzw. mögliche Untersuchungen zur Vermeidung von Qualzucht abgeschlossen werden können und aussagekräftig sind (z.B. Röntgenuntersuchung zur Früherkennung von Hüftgelenkdysplasie). Auf Grund der biologischen Schwankungsbreite ist eine Pause von zwölf Monaten zwischen zwei Würfen als sachgerecht anzusehen. Bezüglich der Untersuchung einer Hündin, die nach der Vollendung ihres achten Lebensjahres noch zur Zucht verwendet werden soll, wäre zumindest eine klinische Untersuchung und eine hämatologische sowie klinisch-chemische Untersuchung des Blutes vorzusehen.

Die Gesamtanzahl der Würfe wird limitiert, damit die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet ist. Weiters sind die Welpen spätestens in der zehnten Lebenswoche, jedenfalls aber vor der ersten Abgabe, tierärztlich zu untersuchen, sofern die erforderliche Entwurmung nicht im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung erfolgt ist. Die Entwurmung bzw. der Schutz vor Endoparasiten (Würmern) und Ektoparasiten (z.B. Zecken oder Flöhe) hat in Abstimmung mit einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin zu erfolgen. Der Nachweis über regelmäßige Kotuntersuchungen gilt auch als angemessener Schutz vor Endoparasiten, sofern erforderlichenfalls auch ausreichend behandelt wird. Hinsichtlich der empfohlenen Impfungen wären die Leitlinien bzw. Empfehlungen der Österreichischen Tierärztekammer bzw. der deutschen Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler-Institut zu berücksichtigen. Derzeit werden folgende Core-Impfungen für Hunde unbedingt empfohlen: Staupe, Parvovirose, Leptospirose sowie für grenzüberschreitende Reisen Tollwut.

In Abs. 4 werden Vorgaben zu den erforderlichen Wurfboxen normiert. Bei der Reinigung und Desinfektion der Wurfboxen ist zu berücksichtigen, dass auch Holz, welches ein häufig verwendetes Material für Wurfboxen ist, ausreichend gereinigt und desinfiziert werden kann. Textilien sollten bei entsprechenden Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius waschbar sein. Von einer Unterkühlung der Welpen ist in der Regel bei einer Lufttemperatur von unter 18 Grad Celsius während der ersten zwei Lebenswochen auszugehen. Es hat daher die Möglichkeit zu bestehen, die Temperatur bei Bedarf über eine zusätzliche Wärmequelle (z.B. Wärmeplatte, Wärmelampe) anzuheben. Die Welpen müssen unter Beobachtung stehen, so dass erkannt werden kann, ob ihnen zu warm (liegen sehr weit auseinander) oder zu kalt (sie liegen teilweise übereinander) ist. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Temperatur für die Hündin nicht zu hoch ist.

In Abs. 5 wird klargestellt, dass bei einer Haltung im Freien, im Zwinger oder in nicht beheizbaren Räumen, eine Schutzhütte im Sinne der Anlage 1 Punkt 1.2. Abs. 2 und 3 der 2. Tierhaltungsverordnung als Wurfbox verwendet werden darf, sofern die Anforderungen des Abs. 4 eingehalten werden.

In Abs. 6 werden Vorgaben zur Betreuung und Sozialisierung normiert. Jeder Züchter bzw. jede Züchterin trägt die Verantwortung, die Welpen bestmöglich zu sozialisieren und sie auf ein Leben an der Seite eines Menschen oder in einer Familie vorzubereiten. Dies geschieht nachhaltig in der Prägephase der Welpen ab der sechsten Lebenswoche. In dieser Phase sollten die Tiere ausschließlich positive Erfahrungen mit anderen Hunden, Menschen und diversen Umweltsituationen machen. Aus diesem Grund sowie aus dem mit der Betreuung und Pflege verbundenen Zeitaufwand ist anzunehmen, dass eine Person nur zwei

Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen kann. Wenn mehr als zwei Hündinnen mit Welpen unter 8 Wochen gleichzeitig gehalten werden, müssen zusätzliche Betreuungspersonen entsprechend diesem Betreuungsschlüssel (mindestens eine Betreuungsperson für je weitere zwei Hündinnen mit Welpen) hinzugezogen werden. Diese Personen haben die Vorgaben des § 14 TSchG, die an Betreuungspersonen gestellt werden, einzuhalten. Diese Anforderungen können beispielsweise auch von Familienmitgliedern und Nachbarn erfüllt werden.

§ 32 legt besondere Voraussetzungen für die Haltung von Katzen zum Zwecke der Zucht fest. Diese normierten Anforderungen sind neben den allgemeinen Vorgaben dieses Abschnitts für die Haltung von Tieren im Rahmen der Zucht zu erfüllen.

In Abs. 2 werden Vorgaben zu den gesundheitlichen Voraussetzungen der eingesetzten Tiere normiert. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der kommenden EU-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit. In dieser Bestimmung werden limitierende Parameter für die Zucht mit Katzen festgelegt. Bezüglich der Untersuchung einer Kätzin, die nach der Vollendung ihres sechsten Lebensjahres noch zur Zucht verwendet werden soll, wäre zumindest eine klinische Untersuchung und eine hämatologische sowie klinisch-chemische Untersuchung des Blutes vorzusehen.

Die Gesamtanzahl der Würfe wird limitiert, damit die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet ist. Die Katzenwelpen sind spätestens in der zehnten Lebenswoche, jedenfalls aber vor der ersten Abgabe tierärztlich zu untersuchen, sofern die erforderliche Entwurmung nicht im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung erfolgt ist. Die Entwurmung bzw. der Schutz vor Endoparasiten (Würmern) und Ektoparasiten (z.B. Flöhe oder Zecken) hat in Abstimmung mit einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin zu erfolgen. Der Nachweis über regelmäßige Kotuntersuchungen gilt auch als angemessener Schutz vor Endoparasiten, sofern erforderlichenfalls auch ausreichend behandelt wird. Hinsichtlich der empfohlenen Impfungen wären die Leitlinien bzw. Empfehlungen der Österreichischen Tierärztekammer bzw. der deutschen Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler-Institut zu berücksichtigen. Derzeit werden folgende Core-Impfungen für Katzen unbedingt empfohlen: Panleukopenie (Felines Parvovirus), Katzenschnupfen (Felines Herpes und Calicivirus) sowie Tollwut bei Freigängern bzw. bei grenzüberschreitenden Reisen.

In Abs. 3 werden Vorgaben zu den erforderlichen Wurfboxen normiert. Bei der Reinigung und Desinfektion der Wurfboxen ist zu berücksichtigen, dass auch Holz, welches ein häufig verwendetes Material für Wurfboxen ist, ausreichend gereinigt und desinfiziert werden kann. Textilien sollten bei entsprechenden Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius waschbar sein. Von einer Unterkühlung der Welpen ist in der Regel bei einer Lufttemperatur von unter 18 Grad Celsius während der ersten zwei Lebenswochen auszugehen. Es hat daher die Möglichkeit zu bestehen, die Temperatur bei Bedarf über eine zusätzliche Wärmequelle (z.B. Wärmeplatte, Wärmelampe) anzuheben. Die Welpen müssen unter Beobachtung stehen, so dass erkannt wird ob ihnen zu warm (liegen sehr weit auseinander) oder zu kalt (sie liegen teilweise übereinander) ist. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Temperatur für die Kätzin nicht zu hoch ist.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass Katzen, die ausschließlich im Freien gehalten werden, abweichend von Abs. 3 anstelle einer Wurfbox spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis mindestens vier Wochen nach der Geburt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen sind.

In Abs. 5 werden Vorgaben zur Betreuung und Sozialisierung festgelegt. Jeder Züchter bzw. jede Züchterin trägt die Verantwortung, die Welpen bestmöglich zu sozialisieren. Dies geschieht nachhaltig in der Prägephase der Welpen. In dieser Phase sollten die Tiere ausschließlich positive Erfahrungen mit anderen Katzen, Tieren, Menschen und diversen Umweltsituationen bzw. Geräuschen machen. Aus diesem Grund sowie aus dem mit der Betreuung und Pflege verbundenen Zeitaufwand ist anzunehmen, dass eine Person maximal drei Kätzinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen kann. Wenn mehr als drei Kätzinnen mit Welpen unter 12 Wochen vorhanden sind, müssen zusätzliche Betreuungspersonen entsprechend diesem Betreuungsschlüssel (mindestens eine Betreuungsperson für je weitere drei Kätzinnen mit Welpen) hinzugezogen werden. Diese Personen haben die Vorgaben des § 14 TSchG, die an Betreuungspersonen gestellt werden, einzuhalten. Diese Anforderungen können beispielsweise auch von Familienmitgliedern oder Nachbarn erfüllt werden.

In Abschnitt 8 werden die Bestimmungen der Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs, BGBl. II Nr. 70/2016, in die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung integriert. Die Bestimmungen wurden im Wesentlichen deckungsgleich übernommen bzw. an die neuen Vorgaben und die neue Systematik hinsichtlich der Vorgaben an die Zucht (auch hinsichtlich Qualzuchten) im TSchG, die im Zuge der Novelle BGBl. I Nr. 124/2024 aufgenommen wurden, angepasst.

Der Verkauf von Tieren kann entweder im Rahmen einer Zucht gemäß § 31b TSchG oder im Rahmen einer gewerbsmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 31 Abs. 1 TSchG erfolgen. Aus diesem Grund betreffen die aus der Verordnung übernommenen Regelungen nur mehr die Ausnahme von der Zuchtmeldung gemäß § 31b Abs. 1 TSchG.

§ 33 Abs. 2 normiert Ausnahmen von der Meldepflicht. Durch die Novelle des TSchG, BGBl. I Nr. 124/2024, wurden die Bestimmungen zur Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht in § 31b TSchG festgelegt. Dies betraf auch die nach § 31 Abs. 4 TSchG verpflichtende Meldung der Haltung von Tieren im Rahmen einer Zucht. Um den gemeldeten und bewilligten Züchtern und Züchterinnen weiterhin das öffentliche Anbieten ihrer Tiere zu ermöglichen, wurde im Rahmen der Novelle des TSchG in § 8a Abs. 2 Z 3 ein Verweis auf § 31b Abs. 1 eingefügt. Gleichzeitig wurde die Befugnis zum öffentlichen Anbieten für gemeldete Züchter bzw. Züchterinnen nach § 31 Abs. 4 gestrichen, da Züchter bzw. Züchterinnen nicht mehr von dieser Regelung umfasst sind. Hierbei wurde verabsäumt, eine entsprechende Übergangsregelung für bereits nach § 31 Abs. 4 gemeldete Zuchten festzulegen. Dies wurde mit der gegenständlichen Bestimmung nachgeholt: Ebenfalls von der Meldepflicht nach § 31b Abs. 1 TSchG ausgenommen ist nunmehr die Haltung jener Tiere zum Zweck der Zucht, für die bereits eine Meldung nach § 31 Abs. 4 TSchG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2022 an die Behörde ergangen ist. Aufgrund der Ausnahme von der Meldepflicht ist es diesen Züchterinnen bzw. Züchtern auch weiterhin gestattet, ihre Tiere öffentlich im Sinne des § 8a Abs. 2 TSchG anzubieten.

Zu Z 17 (§ 37):

Normiert Inkraft- und Außerkrafttretensbestimmungen.

Zu Z 18 (Anlage 1):

Es handelt sich bei der Haltung von Zierfischen im Zoofachhandel um eine kurzfristige und vorübergehende Haltung von meist juvenilen Fischen. Bei allen anderen Tierarten wird diesem Umstand in den Anlagen der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung bereits Rechnung getragen, dies soll nun auch bei den Zierfischen ergänzt werden. Die juvenilen Fische finden in sehr großen Aquarien häufig ihr Futter nicht und auch das Herausfangen für den Verkauf kann in größeren Aquarien mehr Stress bedeuten, da es sich schwieriger gestaltet. Die Mindestgröße von 54 Liter Rauminhalt für Süßwasseraquarien und 200 Liter Rauminhalt für Meeresaquarien darf jedenfalls nicht unterschritten werden.

Zu Z 18 (Anlage 4):

§ 31 Abs. 5 TSchG legt fest, dass Hunde und Katzen im Rahmen gewerbsmäßiger Tätigkeiten gemäß Abs. 1 in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes, der Vermittlung oder sonstiger gewerbsmäßiger Tätigkeiten, nicht gehalten und ausgestellt werden dürfen. Aus diesem Grund war die Anlage 4 zu streichen.